

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 212/12 B

L 17 U 364/11 (Bayerisches LSG)
S 12 U 5019/10 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Urteil des LSG form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt; er hat den Rechtsbehelf aber nicht rechtzeitig begründet.
- 2 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 16.8.2012 verlängerten Frist begründet werden müssen. Die am 17.8.2012 per Post eingegangene Beschwerdebegründung vom 16.8.2012 ist somit verspätet. Ein Eingang vorab per Telefax ist - entgegen eines Vermerks auf der postalisch versandten Begründungsschrift - beim BSG nicht zu verzeichnen.
- 3 Die Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

